

Nutzungsbedingungen

vom 29. September 2010

1. Gegenstand

Die Nutzungsbedingungen des Medienarchivs der Züricher Hochschule der Künste (Betreiberin, nachfolgend ZHdK bzw. Medienarchiv) regeln die Bedingungen der Nutzung für die Beteiligten (gemäss Ziff.4).

2. Zweck

Das Medienarchiv ist die zentrale Arbeitsplattform für digitale Medien an der ZHdK und unterstützt die erste Stufe der Archivierung von künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und deren Dokumentationen.

3. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Nutzung ergeben sich aus den entsprechenden immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen 1 sowie jenen der Fachhochschulgesetzgebung 2.

4. Begriffe

1. Als Anbieter gelten Personen, welche Medieninhalte in das Medienarchiv laden und deren Zugriffsberechtigungen verwalten. Dabei kommen als Personen sowohl natürliche wie juristische (Institutionen) in Frage.
2. Als Nutzer gelten Personen, welche die Dienstleistungen des Medienarchivs benützen und Medieneinträge der Anbieter verwenden.
3. Unter Medieninhalte werden alle Dateien und die dazugehörigen Metadaten verstanden, die im Medienarchiv digital gespeichert werden.
4. Als Medienarchiv wird die multimediale Internet-Plattform der ZHdK verstanden.

5. Rechte

Bei den zur Verwendung stehenden Rechten geht es hauptsächlich um Immaterialgüterrechte (Rechte am Geistigen Eigentum), insbesondere Urheber-, Design-, Marken-, Patent- und Knowhow-Rechte.

6. Nutzungsrechte

Im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sind folgende Nutzungsarten für Nutzer möglich:

- (beschränkte) Nutzung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen
- (modifizierte) Nutzung gemäss Lizenzierung nach den Creative Commons-Lizenzen 3 oder gemäss individuellen Bedingungen (z.B. Studio Publikationen, ZHdK)
- (unbeschränkte) Nutzung bei Freigabe oder Entfall der Rechte (gemeinfreie Inhalte / public domain)

7. Zugang

- 1) Das Medienarchiv und dementsprechend deklarierte Medieninhalte sind prinzipiell frei zugänglich.
- 2) Durch ein Login erhalten die Angehörigen der ZHdK sowie bestimmte definierte Nutzer einen erweiterten Zugang zu den Inhalten und Funktionalitäten der Datenbank.

8. Gewährleistungen

- 1) Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Zulässigkeit der im Medienarchiv veröffentlichten Inhalte, Informationen und Verweise wird von der ZHdK nicht übernommen. Die Verantwortung dafür liegt bei den Anbietern.
- 2) Die ZHdK haftet nur insoweit für die Inhalte und die Beachtung der vorliegenden Bestimmungen, soweit sie von einem widerrechtlichen Inhalt Kenntnis hat und dafür gemäss dem einschlägigen Recht verantwortlich gemacht werden kann.
- 3) Externe Internet-Plattformen geben den Inhalt und die Meinung der jeweiligen Anbieter wieder, für welche keine Haftung übernommen werden kann. Für den Inhalt dieser verlinkten Seiten sind ausschliesslich deren Betreiber verantwortlich.
- 4) Da das Medienarchiv keine Datenbank für private Ablagen ist, kann keine Garantie für die Erhaltung der ausschliesslich privat einsehbaren Medieneinträge angeboten werden. Es ist Sache der Anbieter, eine eigene Sicherungskopie dieser Medieneinträge zu erstellen.
- 5) Eine Haftung für Schäden, die durch unberechtigte Nutzung entstehen oder sonst gegen diese Bestimmungen verstossen, ist ausgeschlossen.

9. Pflichten für die Anbieter

- 1) Die Anbieter sind für die Einhaltung der rechtlichen, ethischen und moralischen Grundsätze verantwortlich.
- 2) Für die zur Verfügung gestellten Medieneinträge sind die Anbieter selbst verantwortlich. Dies

betrifft nebst den allgemeinen Grundsätzen (Abs.1) insbesondere die Beachtung von Rechten Dritter, wie den Hinweis auf Personen, welche Rechteinhaber sind und die genaue Angabe der Nutzungsbedingungen.

- 3) Die Anbieter sind ausserdem dazu verpflichtet, die Nutzungsrechte gemäss Art.6 zu definieren.
- 4) Die Nutzung des Medienarchivs darf nicht kommerziellen Zwecken dienen.
- 5) Eine rein private Ablage von Dateien und Informationen ist nicht erlaubt.

10. Pflichten für die Nutzer

- 1) Die Nutzer haben sich an die definierten Nutzungsrechte gemäss Art.6 zu halten.
- 2) Die Nutzung ist für den Eigengebrauch zulässig. Dies betrifft den privaten Gebrauch und die Verwendung für Lehre und Forschung. Eine weitergehende Nutzung (wie für kommerzielle Zwecke) bedarf der Zustimmung durch den Anbieter, soweit die Lizenz nicht bereits eine offene Verwendung zulässt.

11. Nutzungen

- 1) Das Medienarchiv ermöglicht es, für jeden Medieneintrag folgende Nutzungsrechte festzulegen:
 - a. Definition der Person bzw. der Nutzergruppe hinsichtlich der Sichtbarkeit.
 - b. Definition der Person bzw. der Nutzergruppe hinsichtlich dem Editieren von Metadaten.
 - c. Definition der Lizenzierung resp. der Bedingungen für die weitere Nutzung.
- 2) Das Medienarchiv bezeichnet den Urheber bzw. Inhaber der Verwertungsrechte in einem dafür vorgesehenen Pflichtfeld in der Metadaten-Maske.

12. Sanktionen bei unerlaubten Verwendungen

Eine unerlaubte Verwendung einzelner Inhalte kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Die ZHdK kann eine entsprechende Anzeige machen.

13. Weitere Bestimmungen

Als anwendbares Recht gilt Schweizer Recht, insbesondere die Bestimmungen des allgemeinen Vertragsrechts und der immaterialgüterrechtlichen Sondergesetze.

14. Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen wurden von der Hochschulleitung am 29.09.2010 beschlossen und treten per sofort in Kraft.

Zürcher Hochschule der Künste

Im Namen der Hochschulleitung

Der Rektor

1 Vgl. URG, DesG, MSchG, PatG, vgl. die Aufzählung in Art.5

2 Insbesondere § 16 und 22 FaHG

3 vgl. <http://creativecommons.org>

From:

<https://wiki.zhdk.ch/medienarchiv/> - **Support Medienarchiv**

Permanent link:

<https://wiki.zhdk.ch/medienarchiv/doku.php?id=terms&rev=1352897782>

Last update: **14.11.2012 13:56**

